

Bundesgesetzblatt

1

Teil II

G 1998

2011

Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 2011

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
3. 9.2010	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle, über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes	2
10.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes	4
1.12.2010	Bekanntmachung des deutsch-guyanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	4
2.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon	6
2.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokolle I, II und III)	7
6.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	11
13.12.2010	Bekanntmachung des deutsch-schwedischen Abkommens über die Durchführung von Artikel 83 ^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	12
15.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC)	15
15.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	16

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk, dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation steht seit August 2007 als Bestandteil des neuen Dokumentations- und Informationssystems (DIP) über die Homepage des Deutschen Bundestages <<http://www.bundestag.de/>> oder direkt unter <<http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>> online zur Verfügung.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2010 des Bundesgesetzblatts Teil II beigefügt.

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle,
über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes**

Vom 3. September 2010

Das in Warschau am 30. Juli 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle, über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 30. Juli 2009

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 2010

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Gerald Hennenhöfer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle,
über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen –

in dem Bewusstsein, dass der allgemeine und frühzeitige Informations- und Erfahrungsaustausch über nukleare Sicherheit und Strahlenschutz insbesondere zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung beider Vertragsparteien beiträgt und zugleich der weiteren Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen beiden Vertragsparteien dient,

geleitet von den Bestimmungen des in Wien am 26. September 1986 unterzeichneten Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (im Folgenden „IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen“ genannt),

unter Berücksichtigung des in Warschau am 10. April 1997 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,

eingedenk der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen Vertragsparteien der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften sind und dass der zu diesen Vertragswerken zählende Vertrag zur Gründung der Euro-

päischen Atomgemeinschaft in seinem Kapitel III Bestimmungen über den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen enthält –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Abkommen regelt die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes. Das Abkommen findet Anwendung auf die in Artikel 1 Absatz 2 des IAEO-Benachrichtigungsübereinkommens genannten Anlagen und Tätigkeiten.

Artikel 2

Zuständige Stellen

(1) Die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Stellen sind:

1. in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

2. in der Republik Polen der Präsident der Staatlichen Atomenergie-Agentur.

(2) Die Vertragsparteien teilen sich jede Änderung der zuständigen Stellen auf diplomatischem Wege mit.

Artikel 3

Frühzeitige Benachrichtigung

(1) Die Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich über Unfälle der in Artikel 1 Absatz 1 des IAEO-Benachrichtigungsübereinkommens genannten Art.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt unmittelbar zwischen den zuständigen Stellen und enthält die in Artikel 5 des IAEO-Benachrichtigungsübereinkommens genannten Informationen.

(3) Die Vertragsparteien benachrichtigen sich auf gleiche Weise über andere als in Artikel 1 Absatz 1 des IAEO-Benachrichtigungsübereinkommens genannte Ereignisse mit möglicherweise radiologischen Auswirkungen außerhalb einer Anlage sowie über Werte der Radioaktivität, die zu nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei führen können.

Artikel 4

Informations- und Erfahrungsaustausch

(1) Die Vertragsparteien informieren einander über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und über ihre Rechtsvorschriften zur nuklearen Sicherheit und zum Strahlenschutz.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander über Erfahrungen beim Betrieb von Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des IAEO-Benachrichtigungsübereinkommens sowie über Maßnahmen hinsichtlich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, zur Begrenzung der Freisetzung radioaktiver Stoffe, soweit dies zur Beurteilung möglicher Folgen von Unfällen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des IAEO-Benachrichtigungsübereinkommens dienlich ist.

(3) Der Informations- und Erfahrungsaustausch nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt periodisch. Im Falle besonderer Ereignisse, die nach der Internationalen Bewertungsskala für nukleare Ereignisse (INES) nach Stufe 2 oder höher klassifiziert werden, wird die andere Vertragspartei unverzüglich informiert.

Artikel 5

Nutzung von Informationen

(1) Die gemäß Artikel 4 übermittelten Informationen können ohne Einschränkung benutzt werden, es sei denn, sie wurden von der anderen Vertragspartei vertraulich zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an andere als staatliche Stellen der jeweiligen Vertragspartei darf nur im gegenseitigen Einvernehmen und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien erfolgen.

(2) Die Verpflichtung zur Erteilung von Informationen nach Artikel 4 gilt mit den Beschränkungen, die sich aus der Gesetzgebung der beiden Vertragsparteien ergeben können.

(3) Die Verpflichtungen aus dem in Danzig am 30. April 1999 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen bleiben unberührt.

Artikel 6

Koordinatoren

(1) Die zuständigen staatlichen Stellen benennen Koordinatoren.

(2) Der Austausch von Informationen nach Artikel 4 erfolgt über die Koordinatoren, soweit kein anderer Informationsweg vereinbart wird. Die Art und Weise des Austauschs wird von den Koordinatoren festgelegt.

Artikel 7

Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

(1) Die zuständigen Stellen arbeiten auf der Grundlage von besonderen Arbeitsprogrammen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes unter Einbeziehung der Gesetzgebung im Bereich des Atomrechts zusammen.

(2) Die besonderen Arbeitsprogramme werden von den Koordinatoren vereinbart.

(3) In den Programmen muss sichergestellt werden, dass im Rahmen der Zusammenarbeit die Rechte am geistigen Eigentum beachtet werden.

Artikel 8

Kosten

Für die Kosten, die auf der Grundlage dieses Abkommens durch die gegenseitige Information verursacht werden, machen die Vertragsparteien keine Erstattungsansprüche geltend. Falls die Beschaffung von Informationen mit erheblichen Kosten verbunden ist, hat die ersuchende Vertragspartei diese nach vorheriger Absprache zu tragen.

Artikel 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

Geschehen zu Warschau am 30. Juli 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael H. Gerdts

Für die Regierung der Republik Polen

Michał Waligórski

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz des archäologischen Erbes**

Vom 10. November 2010

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. 2002 II S. 2709, 2710) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 5 für

Albanien	am 20. August 2008
Serbien	am 15. März 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2007 (BGBl. II S. 1030).

Berlin, den 10. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-guyanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Dezember 2010

Das in Georgetown am 9. April 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Tropenwaldschutz“) ist nach seinem Artikel 5

am 9. April 2010
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Dezember 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Tropenwaldschutz“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Kooperativen Republik Guyana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kooperativen Republik Guyana,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kooperativen Republik Guyana beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 250/08) vom 8. Juli 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kooperativen Republik Guyana oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 000 000,– EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Tropenwaldschutz“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfe-orientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Kooperativen Republik Guyana, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana durch

andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfe-orientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kooperativen Republik Guyana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Kooperativen Republik Guyana, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Kooperativen Republik Guyana stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Kooperativen Republik Guyana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Kooperativen Republik Guyana überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/ Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit

Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Georgetown am 9. April 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ernst Martens

Für die Regierung der Kooperativen Republik Guyana

Dr. Ashni Kumar Singh

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung
und bodennahem Ozon**

Vom 2. Dezember 2010

Das Protokoll vom 30. November 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (BGBl. 2004 II S. 884, 885) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 30. Januar 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2009 (BGBl. II S. 788).

Berlin, den 2. Dezember 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
über den Schutz der Opfer internationaler und
nicht internationaler bewaffneter Konflikte
(Protokolle I, II und III)**

Vom 2. Dezember 2010

I.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (BGBI. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366, 1367) ist nach seinem Artikel 95 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am	10. Mai 2010
Irak	am	1. Oktober 2010.

II.

Lesotho hat am 13. August 2010 gegenüber dem Verwahrer folgende Erklärung zum Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of Lesotho declares that it recognizes ipso facto and without special agreement, in relation to any other High Contracting Party accepting the same obligation, the competence of the International Fact-Finding Commission to enquire into allegations by such other Party, as authorized by Article 90 of Protocol I additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949.”

„Die Regierung von Lesotho erklärt, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission zur Untersuchung der Behauptungen einer solchen anderen Partei, wie in Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 vorgesehen, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft anerkennt.“

III.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (BGBI. 1990 II S. 1550, 1637) ist nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für

Afghanistan	am	10. Mai 2010
in Kraft getreten.		

IV.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) (BGBI. 2009 II S. 222, 223) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	6. August 2008
Belize	am	3. Oktober 2007
Bulgarien	am	13. März 2007

Costa Rica	am 30. Dezember 2008
Dänemark	am 25. November 2007
El Salvador	am 12. März 2008
Estland	am 28. August 2008
Fidschi	am 30. Januar 2009
Finnland	am 14. Juli 2009
Georgien	am 19. September 2007
Griechenland	am 26. April 2010
Guatemala	am 14. September 2008
Guyana	am 21. März 2010
Honduras	am 8. Juni 2007
Island	am 4. Februar 2007
Israel	am 22. Mai 2008
	nach Maßgabe der unter V. abgedruckten Erklärungen
Italien	am 29. Juli 2009
Kanada	am 26. Mai 2008
	nach Maßgabe der unter V. abgedruckten Erklärung
Kroatien	am 13. Dezember 2007
Lettland	am 2. Oktober 2007
Liechtenstein	am 24. Februar 2007
Litauen	am 28. Mai 2008
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 14. April 2009
Mexiko	am 7. Januar 2009
Moldau, Republik	am 19. Februar 2009
	nach Maßgabe der unter V. abgedruckten Erklärung
Monaco	am 12. September 2007
Niederlande	am 13. Juni 2007
	nach Maßgabe der unter V. abgedruckten Erklärung
Norwegen	am 14. Januar 2007
Paraguay	am 13. April 2009
Philippinen	am 22. Februar 2007
Polen	am 26. April 2010
San Marino	am 22. Dezember 2007
Schweiz	am 14. Januar 2007
Singapur	am 7. Januar 2009
Slowakei	am 30. November 2007
Slowenien	am 10. September 2008
Tschechische Republik	am 23. November 2007
Uganda	am 21. November 2008
Ukraine	am 19. Juli 2010
Ungarn	am 15. Mai 2007
Vereinigtes Königreich	am 23. April 2010
Vereinigte Staaten	am 8. September 2007
Zypern	am 27. Mai 2008.
Das Protokoll wird ferner für	
Serbien	am 18. Februar 2011
in Kraft treten.	

V.

Israel hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 22. November 2007 zum Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of Israel declares that while respecting the inviolability of the additional distinctive emblem provided for in the ‘Protocol additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Adoption of an Additional Distinctive Emblem (Protocol III)’, it is the understanding of the Government of Israel that the ratification or the implementation of this protocol does not affect any rights acquired pursuant to reservations made by Israel to the Geneva Conventions of 12 August 1949.”

„Die Regierung von Israel erklärt, dass sie in Anerkennung der Unverletzlichkeit des im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) geregelten zusätzlichen Schutzzeichens davon ausgeht, dass die Ratifikation oder Durchführung des genannten Protokolls keines der Rechte berührt, die aufgrund von Vorbehalten Israels zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erworben wurden.“

Am 5. November 2008 hat Israel zudem folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Embassy of the State of Israel presents its compliments to the Swiss Federal Department of Foreign Affairs and has the honour to refer to the declaration made by Israel upon ratification of the Third Additional Protocol to the Geneva Conventions. In response to questions raised in relation to this declaration, the State of Israel wishes to confirm that this declaration is not intended to enable Israel to derogate from any of the provisions of the Protocol. It also recognizes that under the terms of the Protocol, the Red Crystal, when used as a protective emblem, may not incorporate any additional emblems or combine them as part of the protective emblem.”

„Die Botschaft des Staates Israel beeht sich, gegenüber dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten auf die Erklärung Bezug zu nehmen, die Israel bei der Ratifikation des III. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen abgegeben hat. Auf Fragen eingehend, die in Bezug auf die genannte Erklärung aufgeworfen wurden, möchte der Staat Israel bestätigen, dass die genannte Erklärung nicht darauf abzielt, Israel in die Lage zu versetzen, von dem Protokoll abzuweichen. Israel erkennt auch an, dass nach dem Protokoll der Rote Kristall, wenn er als Schutzzeichen verwendet wird, keine zusätzlichen Zeichen enthalten darf beziehungsweise nicht mit ihnen als Teil des Schutzzeichens verbunden werden darf.“

Die Schweiz hat in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Protokolls III ihre Antwort an Israel bezüglich der oben aufgeführten Erklärungen zirkuliert:

(Übersetzung)

“The Federal Department of Foreign Affairs presents its compliments to the Embassy of the State of Israel and acknowledges receipt of the Embassy’s note verbale dated 3.11.08 by which the Government of the State of Israel clarifies its declaration made at the ratification, on 22 November 2007, of the Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Adoption of an Additional Distinctive Emblem (Protocol III).

„Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, gegenüber der Botschaft des Staates Israel den Eingang der Verbalnote der Botschaft vom 3.11.08 zu bestätigen, mit der die Regierung des Staates Israel zu ihrer bei der Ratifikation des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) am 22. November 2007 abgegebenen Erklärung Klarstellungen angebracht hat.

The Federal Department thanks the Embassy for this note which makes it clear that the State of Israel respects the Protocol III in its entirety and will therefore solely use the Additional Emblem (Red Crystal) as the distinctive emblem in accordance with said Protocol.”

Das Eidgenössische Departement dankt der Botschaft für die genannte Note, die deutlich macht, dass der Staat Israel das Protokoll III in seiner Gesamtheit anerkennt und daher ausschließlich das zusätzliche Schutzzeichen (Roter Kristall) als Schutzzeichen nach dem genannten Protokoll verwenden wird.“

Schweden hat hierzu am 26. November 2008 dem Verwahrer des Protokolls III folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of Sweden has closely examined the declaration made by the Government of Israel on 22 November 2007, when ratifying the Protocol Additional III to the Geneva Conventions of 12 August 1949, with subsequent clarification in its declaration on 5 November 2008 as well as the following communication made by [Switzerland] on 7 November 2008.

In the light of these communications it is the understanding of Sweden that Israel will adhere to the Protocol in its entirety and solely use the Red Crystal as its distinctive emblem.

It is the expectation of Sweden that all states, in accordance with the object and purpose of Protocol III, join in the effort to disseminate the knowledge of the Protocol and to strengthen the respect of the new additional emblem.”

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung von Israel bei der Ratifikation des Zusatzprotokolls III zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 am 22. November 2007 abgegebene Erklärung und die spätere Klarstellung in ihrer Erklärung vom 5. November 2008 sowie die darauf folgende Mitteilung seitens [der Schweiz] vom 7. November 2008 sorgfältig geprüft.

Im Lichte dieser Mitteilungen geht Schweden davon aus, dass Israel das Protokoll in seiner Gesamtheit einhalten und ausschließlich den Roten Kristall als sein Schutzzeichen verwenden wird.

Schweden erwartet, dass sich alle Staaten im Einklang mit Ziel und Zweck des Protokolls III daran beteiligen, die Kenntnis des Protokolls zu verbreiten und die Achtung des neuen zusätzlichen Schutzzeichens zu stärken.“

Kanada hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 26. November 2007 folgende Erklärung zum Protokoll III abgegeben:

(Übersetzung)

“Article 6(2) provides inter alia that the High Contracting Parties may permit prior users of the third Protocol emblem, or of any sign constituting an imitation thereof, to continue such use, provided that ‘the rights to such use were acquired before the adoption of this Protocol’. Given that Canadian legislation enacted to implement Protocol III does not have retroactive application and will enter into force on the date of Canada’s ratification of Protocol III, Canada will permit prior users of the third Protocol emblem, or of any sign constituting an imitation thereof, to continue such use, provided that the rights to such use were acquired before the date of Canada’s ratification of Protocol III.”

„Artikel 6 Absatz 2 sieht unter anderem vor, dass die Hohen Vertragsparteien es den bisherigen Benutzern des Zeichens des III. Protokolls oder eines Zeichens, das eine Nachahmung davon darstellt, gestatten können, dieses weiter zu verwenden, ‚sofern die Rechte zur Verwendung dieser Zeichen vor der Annahme dieses Protokolls erworben wurden‘. In Anbetracht der Tatsache, dass die kanadischen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Protokolls III nicht rückwirkend angewandt werden können und mit dem Datum der Ratifikation des Protokolls III durch Kanada in Kraft treten, wird Kanada den bisherigen Benutzern des Zeichens des III. Protokolls oder eines Zeichens, das eine Nachahmung davon darstellt, gestatten, dieses weiter zu verwenden, sofern die Rechte zur Verwendung dieser Zeichen vor der Ratifikation des Protokolls III durch Kanada erworben wurden.“

Die Republik Moldau hat bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 19. August 2008 folgende Erklärung zum Protokoll III abgegeben:

(Übersetzung)

“Until the full re-establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova, the provisions of the Convention will be applied only on the territory controlled effectively by the authorities of the Republic of Moldova.”

„Bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Abkommen nur auf das Gebiet Anwendung, das von den Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde die Erstreckung des Protokolls III auf die Niederländischen Antillen und Aruba erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 5. Juni 2009 (BGBl. II S. 711) und vom 9. Februar 2010 (BGBl. II S. 100).

Berlin, den 2. Dezember 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 6. Dezember 2010

I.

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 3 für

Serien am 25. November 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
in Kraft getreten.

II.

Serien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 27. August 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 22 paragraph 2 of the Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes, the Republic of Serbia declares that, for a dispute not resolved in accordance with paragraph 1 of the Article 22, it accepts both means of dispute settlement in the manner and under the conditions referred to in Article 22 paragraphs 2 and 3.”

„Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen erklärt die Republik Serien, dass sie für eine nicht nach Artikel 22 Absatz 1 beigelegte Streitigkeit beide Mittel der Streitbeilegung auf die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 vorgesehene Weise und unter den dort genannten Bedingungen anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2010 (BGBl. II S. 182).

Berlin, den 6. Dezember 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-schwedischen Abkommens
über die Durchführung von Artikel 83bis
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 13. Dezember 2010

Das in Norrköping am 3. November 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die deutsche Zivilluftfahrtbehörde, das Luftfahrt-Bundesamt, und der schwedischen Verkehrsbehörde, Transportstyrelsen, über die Durchführung von Artikel 83bis des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411, 412; 1997 II S. 1777, 1778) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 3. November 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Dezember 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Axel Goehr

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die deutsche Zivilluftfahrtbehörde,
das Luftfahrt-Bundesamt,
und der schwedischen Verkehrsbehörde
Transportstyrelsen
über die Durchführung von Artikel 83bis
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Das Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die deutsche Zivilluftfahrtbehörde,
das Luftfahrt-Bundesamt,
und
die schwedische Verkehrsbehörde, Transportstyrelsen, –

in Anbetracht des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Artikels 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt,

von dem Wunsch geleitet, im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit im zivilen Luftverkehr dem jeweiligen Halterstaat von Luftfahrzeugen Funktionen und Aufgaben des Eintragungsstaates nach den Artikeln 12, 30, 31 und 32 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt entweder ganz oder teilweise zu übertragen, wie es der mit dem Protokoll vom 6. Oktober 1980 eingefügte Artikel 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ermöglicht,

in der Überzeugung, dass es unter Berücksichtigung des ICAO-Dokumentes 9642, Teil VIII, Kapitel 1 und des ICAO-Dokumentes 8335, Kapitel 10, notwendig ist, die internationalen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt für die Fälle genau festzulegen, in denen ein in einem Vertragsstaat eingetragenes Luftfahrzeug vom Inhaber einer durch den anderen Vertragsstaat ausgestellten Betriebsgenehmigung, einschließlich eines Luftverkehrsunternehmerzeugnisses (AOC), unter einer Dry-Lease-Vereinbarung betrieben wird –

haben auf der Grundlage der Artikel 33 und 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt Folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit sich aus dem Wortlaut nichts anderes ergibt:

1. „Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenommenen Anhänge und aller Änderungen der Anhänge oder des Abkommens selbst nach dessen Artikeln 90 und 94, soweit diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien in Kraft getreten oder von ihnen ratifiziert worden sind,
2. „ICAO“ die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation,
3. „EASA“ die Europäische Agentur für Flugsicherheit,
4. „Dry-Lease-Vereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen Luftfahrtunternehmen zur Überlassung des Gebrauchs eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt ohne Besatzung, wobei das Luftfahrzeug unter dem Luftverkehrsunternehmerzeugnis des Leasingnehmers betrieben wird,
5. „Leasinggeber“ der eingetragene Eigentümer oder jede juristische oder natürliche Person, der/die den Gebrauch eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt dem Leasingnehmer überlässt,
6. „Leasingnehmer“ der Luftfahrtunternehmer, dem gegen Entgelt ein Luftfahrzeug zum Gebrauch überlassen wird und in dessen Betriebsgenehmigung einschließlich eines Luftver-

- kehrsbetreiberzeugnisses (AOC) das betreffende Luftfahrzeug eingetragen wird,
7. „Zivilluftfahrtbehörde“ in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, bestimmt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland nach § 3a Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; in Bezug auf das Königreich Schweden die Abteilung für Zivilluftfahrt (Luftfartsavdelningen) der schwedischen Verkehrsbehörde (Transportstyrelsen), SE 601 73 Norrköping, Schweden, gemäß Verordnung (2008:1300) mit Anweisung für die schwedische Zivilluftfahrtbehörde,
 8. „Eintragungsstaat“, der Staat, in dessen Luftfahrzeugregister das Luftfahrzeug, an dem der Gebrauch gegen Entgelt überlassen wird, eingetragen ist,
 9. „Betreiberstaat“ der Staat, von dem der Leasingnehmer seine Betriebsgenehmigung erhalten hat.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet Anwendung auf Luftfahrzeuge, die in dem Luftfahrzeugregister des Staates einer Vertragspartei eingetragen sind und von einem Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung im Luftverkehr und/oder von einem Unternehmen für Arbeitsluftfahrt aus dem Staat der jeweils anderen Vertragspartei unter einer Dry-Lease-Vereinbarung betrieben werden.

Artikel 3

Übertragene Zuständigkeiten

(1) Die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates ist gemäß den Regelungen dieses Abkommens befugt, die folgenden Zuständigkeiten, einschließlich der Aufsicht und Überwachung der in den jeweiligen Anhängen zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt enthaltenen Aufgaben, auf die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates zu übertragen:

1. Anhang 1 – Lizenzierung von Luftfahrtpersonal (Personnel Licensing) – mit Ausnahme der Ausstellung und Anerkennung von Lizzenzen.
2. Anhang 2 – Luftverkehrsregeln (Rules of the Air) – Durchsetzung der Erfüllung anwendbarer Regeln und Vorschriften für den Luftverkehr und den Betrieb von Luftfahrzeugen.
3. Anhang 6 – Betrieb von Luftfahrzeugen (Operation of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragungsstaat für die Beaufsichtigung und Überwachung des Betriebes der in seiner Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen.
4. Anhang 8 – Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (Airworthiness of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragungsstaat für die Überwachung und Kontrolle der in seiner Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen und nicht von der EASA wahrgenommen werden.

(2) Die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates unterrichtet die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates über jede beabsichtigte Untervermietung eines Luftfahrzeugs, für das eine Übertragung der Zuständigkeiten nach Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Aufgaben und Funktionen nach Absatz 1 dürfen nicht auf einen anderen Staat übertragen werden.

Artikel 4

Verfahren zur Übertragung der Zuständigkeiten

(1) Einzelheiten der Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 3, einschließlich der anzuwendenden Vorschriften und Verfahren, werden schriftlich zwischen den Zivilluftfahrtbehörden der Staaten der Vertragsparteien festgelegt. Anträge auf Über-

tragung von Zuständigkeiten durch die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates bedürfen der schriftlichen Annahme durch die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaats. Anträge können nur für einzelne genau bezeichnete Luftfahrzeuge für die Dauer der Zeitspanne der Dry-Lease-Vereinbarung gestellt werden. Mit Zugang der Annahmeerklärung nach Satz 2 wird die Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der bezeichneten Luftfahrzeuge wirksam.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung einer Dry-Lease-Vereinbarung.

(3) Die Zivilluftfahrtbehörden sind befugt, die Übertragung der Zuständigkeiten jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er wird nach Ablauf von 24 Stunden nach Zugang wirksam.

(4) Ein Luftfahrzeug, für das die Zuständigkeit für die Aufsicht und Überwachung auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 übertragen wurde, unterliegt den Anforderungen der jeweils anwendbaren Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verfahren des Betreiberstaates.

Artikel 5

Zusammenkünfte zwischen den Zivilluftfahrtbehörden

(1) Zwischen den Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien werden nach Bedarf Zusammenkünfte anberaumt, um betriebliche oder Lufttüchtigkeitsfragen zu erörtern, die sich bei Überprüfungen der Luftfahrzeuge ergeben haben. Hierbei sollen insbesondere folgende Themen erörtert werden:

1. Flugbetrieb,
2. Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Instandhaltung von Luftfahrzeugen,
3. Verfahren des Handbuchs des Unternehmens zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit – (Operator Maintenance Control Manual – MCM) des Luftfahrtunternehmers, soweit zutreffend,
4. alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die sich aufgrund von Überprüfungen ergeben.

(2) Auf Ersuchen der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates nimmt die jeweils andere Zivilluftfahrtbehörde nach Maßgabe des anwendbaren Rechts eine Überprüfung des Luftfahrzeugs vor, für das die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 übertragen wurde. Soweit möglich, gestattet die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde den Vertretern der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates, bei der Überprüfung des Luftfahrzeugs anwesend zu sein. Die Zivilluftfahrtbehörden treffen die hierzu erforderlichen Absprachen. Die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde teilt der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit.

Artikel 6

Mitführungspflichten

Die Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien stellen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber jeweils eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens sowie des Schriftwechsels nach Artikel 4 Absatz 1 zur Verfügung. An Bord der Luftfahrzeuge, für die die Zuständigkeit der Überwachung aufgrund dieses Abkommens übertragen wurde, sind jeweils beglaubigte Abschriften dieses Abkommens, des Schriftwechsels sowie des Luftverkehrsberberzeugnisses (AOC), in dem das jeweilige Luftfahrzeug eingetragen ist, mitzuführen. Hat der Leasingnehmer von seiner Behörde die Genehmigung für ein System zur Auflistung der Eintragungszeichen der unter seinem AOC betriebenen und zugelassenen Luftfahrzeuge erhalten, so muss diese Liste und der entsprechende Abschnitt des Betriebshandbuchs mitgeführt werden.

Artikel 7**Registrierung**

(1) Die Vertragsparteien legen dieses Abkommen sowie Änderungen hierzu nach Artikel 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und in Übereinstimmung mit den Regeln für die Registrierung von Luftfahrtabkommen der ICAO zur Registrierung vor.

(2) Jede Zivilluftfahrtbehörde führt eine Liste, in der die Luftfahrzeuge, für die sie die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung aufgrund dieses Abkommens übertragen hat, unter Angabe von Kennzeichen, Muster sowie der Dauer der Aufsichtsübertragung eintragen werden. Eine Abschrift der Listen wird als Anhang 1 dieses Abkommens der ICAO zur Registrierung vorgelegt. Die Listen werden zweimal jährlich jeweils zum Flugplanwechsel aktualisiert und der ICAO zur Kenntnis gegeben.

Artikel 8**Gebühren**

Jede Behörde stellt Gebühren und Auslagen entsprechend ihren jeweils geltenden nationalen Bestimmungen in Rechnung.

Artikel 9**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Jede Änderung dieses Abkommens bedarf der Schriftform.

(3) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Es tritt nach Ablauf von 60 Tagen nach Zugang der schriftlichen Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Norrköping am 3. November 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des englischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Luftfahrt-Bundesamt

Hans-Henning Mühlke

Für die schwedische Verkehrsbehörde
Transportstyrelsen

Ingrid Cherfils

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC)**

Vom 15. Dezember 2010

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) (BGBl. 1985 II S. 1009, 1010; 1993 II S. 754, 755) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 2 für

Angola	am	4. Oktober 2002
Kap Verde	am	4. Juli 2004
Iran, Islamische Republik	am	11. Oktober 2002
Jordanien	am	31. Juli 2002
Libanon	am	17. Juli 2002
Nigeria	am	24. Februar 2005
Syrien, Arabische Republik	am	5. Juni 2009
Tonga	am	18. September 2004
Tunesien	am	3. Februar 2006

in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs als einem der Verwahrer notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Serbien hat gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs als einem der Verwahrer mitgeteilt, dass es sich auch nach der Auflösung des Staatenbundes Serbien und Montenegro am 3. Juni 2006 als durch das Übereinkommen weiterhin gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juli 2000 (BGBl. II S. 1132).

Berlin, den 15. Dezember 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0
Satz, Druck und buchbindischerische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.
Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche
und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**

Vom 15. Dezember 2010

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486, 1487) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 22. Juni 1998 (BGBl. 2004 II S. 986, 987) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Lettland am 1. Mai 2011
Serbien am 1. Juli 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2009 (BGBl. II S. 1021).

Berlin, den 15. Dezember 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer